

**Anordnung
über den Direktbezug von Heu und Getreidestroh.**

Vom 10. Juli 1961

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sowie die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) und die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) haben direkte Warenbeziehungen für die Lieferung von Heu und Stroh zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (Erzeuger) und den Direktbeziehern herzustellen.

• (2) Direktbezieher sind:

- a) Gestüte,
- b) Rennställe,
- c) Tierparks,
- d) Besamungsstationen,
- e) andere Betriebe, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zum Direktbezug zugelassen werden.

(3) Der Direktbezug von Heu und Getreidestroh ist nur in der im Liefer- und Empfangsplan des zuständigen VEAB festgelegten Höhe zulässig.

§ 2

(1) Der Direktbezieher hat mit dem Erzeuger nach Abstimmung mit den örtlichen zuständigen VEAB schriftliche Liefervereinbarungen über Menge, Qualität und Liefertermin von Heu und Stroh abzuschließen.

(2) Die Erzeuger sind für die mengen- und termingerechte Lieferung verantwortlich. Die Erfüllung der Liefervereinbarung ist auf die Verträge zwischen den VEAB und den Erzeugern anzurechnen, die zwischen beiden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen wurden.

§ 3

(1) Die Direktbezieher bestätigen auf dem Empfangsschein den Erzeugern die Übernahme der Heu- und Stroh mengen nach Gewicht und Qualität. Besonders zu vermerken ist, ob die Ware lose, gebündelt oder gepreßt empfangen wurde. Der Empfangsschein ist von den Erzeugern dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben.

(2) Der VEAB stellt auf Grund der Empfangsbescheinigung den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung aus und bezahlt die direkt bezogenen Mengen Heu und Getreidestroh nach den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen für lose, gebündelte oder gepreßte Ware.

(3) Dem Direktbezieher stellt der VEAB die Ware zum VEAB-Abgabepreis (bei Direktbelieferung durch den Erzeuger — Anlage 2 a und Anlage 2 b zur Preisordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — [GBL I S. 665]) in Rechnung.

§ 4

Die Lieferungen von Heu und Getreidestroh haben unter Einhaltung der gültigen Qualitätsbestimmungen gemäß der Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBL IX S. 298) zu erfolgen.

§ 5

Liefert der Erzeuger Heu oder Getreidestroh zweidrahtgepreßt, kann er die Bezahlung von Zuschlägen entsprechend dem § 7 der Preisordnung Nr. 617 verlangen. Diese Zuschläge sind vom Direktbezieher zu tragen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft
Berlin, den 10. Juli 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung Nr. 3*

über die Verfahrensregelung für den Import

Vom 13. Juli 1961

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBL I S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Importwaren, die von den hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen auf Grund von Importverträgen gemäß § 19 der Verordnung eingeführt werden, sind Importmeldungen auszufertigen.

(2) Die gleiche Regelung gilt auch für sonstige Einfuhren, z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen, Muster und Ersatzlieferungen, sofern diese Einfuhren im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Importmeldungen sind für jede Sendung am Ort der Grenzbefertigung durch den VEB Deutrans auszufertigen.

(2) Bei Importen auf dem Postwege ist die Ausfertigung der Importmeldungen für jede Sendung am Ort des Paketkontrollamtes durch die Deutsche Post vorzunehmen.

§ 3

(1) Die gemäß § 2 auszufertigenden Importmeldungen sind der zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (nachstehend AZKW genannt) zu übergeben.

(2) Die Abfertigung der Importwaren durch die zuständige Dienststelle des AZKW erfolgt auf der Grundlage der ausgefertigten Importmeldungen.

(3) Die mit dem Abfertigungsvermerk der zuständigen Dienststelle des AZKW versehenen Importmeldungen werden von den Dienststellen des AZKW täglich den Importeuren zugestellt.

§ 4

Sofern die Bestimmungen des § 1 nicht eingehalten werden oder andere Gründe vorliegen, die eine endgültige Abfertigung der Importwaren am Ort der Grenzbefertigung nicht gewährleisten, ist die zuständige Dienststelle des AZKW berechtigt, diese Sendungen nach den geltenden Zollvorschriften an die für den Empfänger zuständige Dienststelle des AZKW anzuweisen und die entsprechenden Ermittlungen zu führen.

§ 5

In allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Internationale Zollanmeldung, Zollinhaltserklärung usw.) von Importwaren, die

* Anordnung Nr. 2 (GBL II S. 194)